

Satzung

„SEEHAFEN STADE e.V.“

(in der Fassung vom 29.01.2009)

§ 1

Name , Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „**SEEHAFEN STADE e.V.**“
2. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Tostedt eingetragen werden.
3. Der Sitz des Vereins ist Stade.
4. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck

1. Der Verein verfolgt den Zweck, alle am wirtschaftlichen Geschehen der Stader Häfen Beteiligte und die damit verbundenen interessierten Kreise innerhalb und außerhalb Stades zusammenzuführen, um die Entwicklung der Stader Häfen zu fördern. Der Verein widmet sich auch der Förderung der Stadt Stade als Hafen- und Wirtschaftsstandort, insbesondere der Verbesserung der Infrastruktur, und leistet damit einen Beitrag zur Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen in der Stadt und in der Region.
2. Die Interessen der Mitglieder sollen gebündelt, koordiniert und gegenüber Institutionen und Dritten vertreten werden.
3. Es ist beabsichtigt, dem Verein Niedersächsische Hafenvertretung e.V. mit Sitz in Oldenburg beizutreten.

§ 3

Mitgliedschaft und Erwerb der Mitgliedschaft

1. Der Verein steht allen zur Mitgliedschaft offen, die ein wirtschaftliches oder öffentliches Interesse an der Entwicklung Stades als Hafen- und Wirtschaftsstandort haben.
2. Mitglieder können Kammern, Verbände, Gebietskörperschaften, Unternehmen sowie juristische Personen des privaten und öffentlichen Rechts sein.

3. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben, über deren Annahme der Vorstand nach freiem Ermessen entscheidet.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Austrittserklärung oder Ausschluss.
2. Der Austritt erfolgt durch eine schriftliche Erklärung an den Vorstand mit der Frist von drei Monaten zum Quartalsende.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es trotz Mahnung mit Fristsetzung mit seiner Beitragszahlung im Rückstand bleibt oder das Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt.

§ 5

Beiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Mitgliederversammlung beschließt eine Beitragsordnung, in der Höhe, Fälligkeit und Form der Erhebung des Mitgliedsbeitrages festgesetzt werden.

§ 6

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens vier Personen:
 - a) dem oder der Vorsitzenden,
 - b) dem oder der stellvertretenden Vorsitzenden,
 - c) dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin und
 - d) dem Geschäftsführer / der Geschäftsführerin.

In den Vorstand können als Beisitzer bis zu vier weitere Personen gewählt werden. Kraft Amtes ist der Bürgermeister / die Bürgermeisterin der Stadt Stade als Beisitzer Mitglied des Vorstands.

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der oder die Vorsitzende und der oder die stellvertretende Vorsitzende. Jede(r) ist alleinvertretungsberechtigt.

2. Dem Vorstand obliegt
 - a) die Einberufung der Mitgliederversammlung unter Mitteilung der Tagesordnung,
 - b) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung und
 - c) die Erledigung aller übrigen Angelegenheiten des Vereins, soweit sie nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist zulässig. Die gewählten Mitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit bis zur Neuwahl im Amt.

§ 8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a.) Wahl des Vorstandes und der Beisitzer,
 - b.) Wahl der Kassenprüfer,
 - c.) Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes,
 - d.) Feststellung des Jahresabschlusses,
 - e.) Entlastung des Vorstandes,
 - f.) Festsetzung der Beitragsordnung und der Mitgliedsbeiträge,
 - g.) Ausschluss von Mitgliedern,
 - h.) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und
 - i.) Beschlussfassung über den Beitritt zu Vereinen, Verbänden und sonstigen Institutionen.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr durch den Vorstand einberufen. Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vor dem Tag der Versammlung schriftlich einzuladen.
3. Auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder, der mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingegangen sein muss, können weitere Themen auf die Tagesordnung gesetzt werden.
4. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens eine Woche vor dem Tag der außerordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich einzuladen.
5. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der oder die Vorsitzende, bei seiner bzw. ihrer Verhinderung der oder die stellvertretende Vorsitzende.

6. Der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen die in der Tagesordnung bekannt gegebenen Punkte.
7. Alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden, soweit nach Gesetz und Satzung zulässig, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst.
8. Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung.
9. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der / dem Vorsitzenden und dem Geschäftsführer bzw. der Geschäftsführerin zu unterzeichnen ist. Den Mitgliedern ist spätestens vier Wochen nach der Versammlung eine Ausfertigung der Niederschrift zuzuleiten.
10. Die Mitgliederversammlung wählt alle zwei Jahre zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Diese haben die Haushaltsführung jährlich zu überprüfen und der Mitgliederversammlung bei der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.

§ 9 Satzungsänderung

Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der gültig abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 10 Auflösung

1. Die Auflösung kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von einem Monat einzuberufenden außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der gültig abgegebenen Stimmen beschlossen werden.
2. Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.